



**Schebesta Helmut**  
Wirtschaftstreuhand  
Ihre Unternehmens- und Steuerberater

Winter 2019

## STEUER- UND WIRTSCHAFTSNEWS



### THEMEN in dieser Ausgabe

- \* Elektronische Zustellung ab 1.1.2020 \* Registrierkassen Jahresbeleg erstellen
- \* Personalverrechnungstag 2020
- \* Checkliste zum Steuersparen 2019

## WAS SIE NOCH VOR DEM JAHRES- WECHSEL BERÜCKSICHTIGEN SOLLTEN!

Zum bevorstehenden Jahreswechsel 2019/2020 möchte ich Ihnen wieder unsere Steuerspar-Checkliste übermitteln. Es finden sich regelmäßig Möglichkeiten, durch gezielte Maßnahmen legal Steuern zu sparen bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Vorab informiere ich Sie auch über eine wichtige Änderung, was die Zustellung von Behördenbriefen betrifft, nämlich ...

## ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG AB 1. JÄNNER 2020 VERPFLICHTEND!

Der Trend zur Digitalisierung und zum papierlosen Schriftverkehr hält nun auch bei den österreichischen Behörden Einzug.

Mit 1. Jänner 2020 tritt – wie bereits in den sh steuernews Herbst 2019 berichtet – der elektronische Schriftverkehr mit Behörden in Kraft. Davon betroffen sind einerseits alle Bundesbehörden, welche die elektronische Zustellung (E-Zustellung) ermöglichen. Andererseits sind die Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, die Behördenschriftstücke elektronisch anzunehmen. Der Begriff des Unternehmens ist dabei weit gefasst und umfasst neben Personen mit betrieblichen Einkünften ua. auch Personen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Sogar Vereine werden in diesem Zusammenhang als Unternehmen geführt. Ausnahmen bestehen für Unternehmen nur dann, wenn sie aufgrund des Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von UVAs verpflichtet sind („Kleinunternehmer“) bzw. wenn – wohl eher im Ausnahmefall – die technischen Voraussetzungen für

die E-Zustellung nicht erfüllt sind. Eine E-Zustellung bedeutet, dass ein Dokument in den Postkorb des Unternehmensserviceportals (USP) elektronisch zugestellt wird. Dabei erfolgt nur eine Benachrichtigung per E-Mail über die Zustellung und keine direkte Zustellung an das Unternehmen! Für die erfolgreiche Einrichtung der elektronischen Zustellung sind typischerweise mehrere Schritte nötig. Neben der Aktivierung der Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur für eine erfolgreiche Authentifizierung muss sich das Unternehmen auch im USP registrieren (dies ist auch im FinanzOnline möglich). Weiterführende Informationen zur elek-

**TIPP:** Unser Partnerunternehmen SWZ Versicherungsmakler GmbH – Herr Marco Willinger – kann für Sie die Handy-Signatur online freischalten. Sie benötigen neben Ihrem Mobiltelefon lediglich einen amtlichen Ausweis. Terminvereinbarung telefonisch unter 02742/30717!

### REGISTRIERKASSE – JAHRESBELEG 2019 ERSTELLEN!

Jährlich – so auch zum Abschluss des Jahres 2019 – muss ein Jahresbeleg erstellt werden. Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg für Dezember. Auch der Monatsbeleg Dezember ist – wie jeder andere Monatsbeleg – ein Nullbeleg.

Sie brauchen zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationschutzes Ihrer Registrierkasse(n) den Jahresbeleg.

**Diesen Ausdruck bitte 7 Jahre lang aufbewahren!**

Prüfung des Jahresbeleges: **Die Überprüfung des Jahresbeleges** (manuell oder automatisiert) **muss spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen!**

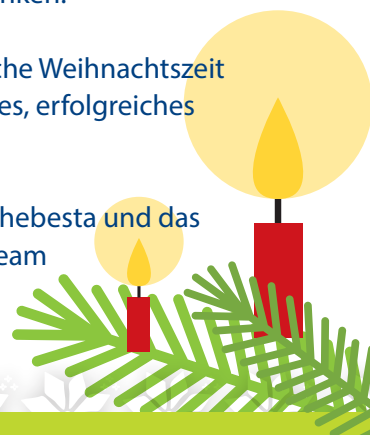
Gerne übernimmt unser Sekretariat Schreiner-gasse für Sie diese verpflichtende Übermittlung.

tronischen Zustellung erhalten Sie von unserem Sekretariat Schreiner-gasse – Frau Doris Mayr!

Zum Jahresende möchte ich mich bei Ihnen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit herzlich bedanken!

Eine besinnliche Weihnachtszeit sowie ein gutes, erfolgreiches Jahr 2020,

Ihr Helmut Schebesta und das gesamte sh-Team



# PERSONALVERRECHNUNGSTAG 16. JÄNNER 2020

Lohnsteuer / Sozialversicherung & Arbeitsrecht: 09.00 – 17.00 Uhr | Hotel Metropol St. Pölten

**Intensiv-Seminare – Module einzeln buchbar**



**Modul 1: 09:00 – 12:30 Uhr Dr. Stefan Steiger**

SEMINARINHALTE:

- \* Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)
- \* Berechnung des Jahressechstels
- \* Highlights aus dem Lohnsteuerwartungserlass 2019
- \* Aktuelle Fragen und Judikate zum Thema „LSt und Sozialversicherung“ uvm.



**Modul 2: 13:30 – 17.00 Uhr Wilhelm Kurzböck**

SEMINARINHALTE:

- \* Änderungen und Neuerungen in der Personalverrechnung
- \* Aktuelle Rechtsprechung aus Arbeits-, SV- und Steuerrecht uvm.

**Für wen?** UnternehmerInnen und PersonalverrechnerInnen. SteuerberaterInnen. Selbstständige und gewerbliche BuchhalterInnen. Personalverantwortliche.

**Wann?** Donnerstag, 16. Jänner 2020

**Wo?** Hotel Metropol, 3100 St. Pölten, Schillerplatz 1 (Parkmöglichkeit in der Tiefgarage)

**Anmeldung:** Doris Mayr, E-mail: doris.mayr@sh.at; Fax: 02742/334-44 oder Tel: DW-114

**Anmeldeschluss: Donnerstag, 9. Jänner 2020**

## ANMELDUNG:

Seminarnummer: 1080



Firma | Anschrift: .....

Teilnehmer | Vor- und Zuname: .....

Tel /Fax: ..... E-mail: .....

### Ich melde mich verbindlich an:

- Modul 1: Vortrag Mag. Dr. Stefan Steiger € 280,- exkl. USt inkl. Seminarunterlagen
- Modul 2: Vortrag Wilhelm Kurzböck € 280,- exkl. USt inkl. Seminarunterlagen
- Ermäßigung bei Anmeldung für beide Module € 500,- exkl. USt inkl. Unterlagen und Mittagessen
- Ich interessiere mich für die kostenlose Kinderbetreuung und ersuche um weitere Informationen.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Anmeldung (telefonisch, per Fax oder e-mail) bis 9. Jänner 2020 möglich. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Anmeldebestätigung bitte schriftlich. Der Rücktritt ist bis 9. Jänner 2020 gebührenfrei, danach werden 50 % der Teilnahmegebühr fällig.

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2020:	Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 179,00
	Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.370,00
	Höchstbeitragsgrundlage	monatlich für freie DN ohne Sonderzahlungen; ASVG, GSVG, BSVG	€ 6.265,00
	Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 460,66

**ÜBRIGENS:** Mit 1. Jänner 2020 werden SVA und SVB – also die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft und der Bauern – zur Sozialversicherung der Selbständigen, vereint!

## STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL

Die sh-Checkliste, die Ihnen hilft, für das Jahr 2019 noch Steuern zu sparen!



### Nutzen Sie den Gewinnfreibetrag durch Investitionen oder Kauf von Wertpapieren noch vor dem Jahreswechsel!

All jenen Unternehmern bzw. Freiberuflern, die 2019 voraussichtlich mehr als 30.000 Euro Gewinn erwarten und bisher noch keine Investitionen getätigt haben, sei die Tätigkeit von sogenannten „begünstigten Investitionen“ oder die Anschaffung von Wertpapieren ans Herz gelegt. Bedenken Sie jedoch, dass die Anschaffung dieser Wertpapiere unbedingt noch vor Weihnachten erfolgen sollte, da eine Gutschrift am „Gewinnfreibetrags-Wertpapierdepot“ noch heuer erfolgen muss!

### Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung)

Für Investitionen, die nach dem 30.6.2019 getätigt wurden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das Vorziehen von Investitionen spätestens in den Dezember 2019 kann daher Steuervorteile bringen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (max. 400 €) können sofort zur Gänze abgesetzt werden. Ab 2020 wird die Grenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 800 € erhöht, sodass unter Umständen Anschaffungen von Anlagen mit einem Preis zwischen 400 € und 800 € besser in das Jahr 2020 verschoben werden sollten.

### Ersatzbeschaffungen bei Veräußerungsgewinnen von Anlagen

Natürliche Personen können die Versteuerung von Veräußerungsgewinnen für mindestens sieben Jahre im Anlagevermögen gehaltene Wirtschaftsgüter durch (eingeschränkte) Übertragung auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Neuinvestitionen einer sofortigen Besteuerung entziehen (Steuerstundungseffekt).

### Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch optimieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2019 bezahlen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Auch die Vorauszahlung von Mieten (zB für das Geschäftslokal) für max. 2 Jahre wäre möglich.

### Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem Jahresnettoumsatz von bis zu 30.000 € möglich. Seit 1.1.2017 müssen für die Kleinunternehmergrenze bestimmte steuerfreie Umsätze (zB aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) nicht mehr berücksichtigt werden. Maßgebend für die Kleinunternehmerbefreiung ist, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2019 zu überschreiten, sollten – sofern möglich – den Abschluss der Leistungserbringung auf 2020 verschieben. Ein Verschieben lediglich des Zahlungseinganges ist nicht ausreichend für die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze. Ab 1.1.2020 erhöht sich die Kleinunternehmergrenze übrigens auf 35.000 €.

### GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter 30.000 €, Einkünfte unter 5.361,72 €) können eine GSVG-Befreiung für 2019 bis 31. Dezember 2019 beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten fünf Jahren nicht überschritten wurden.

### Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Die (freiwillige) Vorauszahlung einer zu erwartenden Sozialversicherungs-Nachzahlung wird dann steuerlich anerkannt (als Betriebsausgaben), wenn diese sorgfältig geschätzt wurde. Es sollte daher die Gewinnvorausberechnung des laufenden Jahres für den „Gewinnfreibetrag“ auch gleich für die Berechnung etwaiger GSVG-Nachzahlungen genutzt werden. Zahlen Sie diesen Betrag noch im Dezember (mit Verwendungszweck „SVA VZ 2019“) an die Sozialversicherung, um Steuern zu sparen. Das Guthaben darf dann allerdings NICHT für die Vorauszahlungen 2020 verwendet werden!

### Beantragung einer Differenzvorschreibung für 2020

Übt jemand mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten aus, die unterschiedlichen Sozialversicherungsgesetzen zuzuordnen sind, so kommt es zur sogenannten Mehrfachversicherung. Das bedeutet, dass man in mehreren Systemen kranken-

>>> Fortsetzung von Seite 3

und pensionsversichert ist, aber auch in jedes System Beiträge einzahlen muss. Die Beiträge dürfen allerdings maximal von der Höchstbeitragsgrundlage von jährlich € 75.180,- (Höchstbeitragsgrundlage für 2020) berechnet werden. Um zu vermeiden, dass von Einkommensteilen, welche die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, vorläufig Beiträge zu zahlen sind, die später wieder rückerstattet werden müssen, kann ein Antrag auf Differenzvorschreibung gestellt werden. Die Beiträge werden dann vorläufig so festgesetzt, dass die höchstmöglichen Beiträge zur Sozialversicherung nicht überschritten werden. .

### Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis 300 Euro steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) ist bis zu 300 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei, wenn sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen angeboten wird.

### Betriebsveranstaltungen bis 365 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für eine steuerfreie Teilnahme an Betriebsveranstaltungen darf ein Jahresbetrag pro Arbeitnehmer von 365 Euro nicht überschritten werden. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag gilt als steuerpflichtiger Bezug.

### Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 Euro steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 Euro jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine).

**Bargeldgeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig!**

### Energieabgabenrückvergütung

Die Antragstellung für das Kalenderjahr 2014 hat bis spätestens 31.12.2019 zu erfolgen. Gerade für DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN mit hohem Energieverbrauch, die seit 2011 von der Energieabgabenrückvergütung ausgeschlossen waren, gibt es durch ein EuGH-Urteil aus dem Sommer 2016 wieder Chancen auf eine (rückwirkende) Erstattung. Das Finanzministerium wehrt sich allerdings weiterhin dagegen und hat eine Amtsrevision beim VwGH eingebracht, welcher seinerseits wiederum einen Vorlageantrag beim EuGH eingebracht hat. Zur Sicherung der Ansprüche sollten jedenfalls entsprechende Anträge gestellt werden.

### Aufbewahrungspflichten

Mit 31.12.2019 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2012. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei Vorsteuerrückverrechnung sind 22 Jahre lang aufzubewahren.

**TIPP:** Für weiterführende Informationen stehen Ihnen die SpezialistInnen von sh gerne persönlich zur Verfügung!



**Schebesta Helmut**  
Wirtschaftstreuhand

Ihre Unternehmens- und Steuerberater



#### Schebesta Helmut

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG  
3100 St. Pölten | Schreinerergasse 6  
Tel: 02742 334 - 0 | Fax DW -44

1120 Wien | Schönbrunner Schloßstraße 5/6/11  
Tel: 01 301 05 50

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21  
Tel: 02742 346 173 - 0 | Fax DW -44

#### Schebesta & Grüner

Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH

3040 Neulengbach | Wiener Straße 42  
Tel: 02772 52 8 25 - 0 | Fax DW -44  
info-nlb@office.sh

Garantierte Qualität nach ISO Normen

#### sh TREUHAND

Steuerberatung GmbH

3100 St. Pölten | Kupferbrunnstraße 21  
Tel: 02742 367 615 - 0 | Fax DW -44

3620 Spitz a. d. Donau | Siedlung Erlahof 23  
Tel: 02713 2327 - 0 | spitz@office.sh

[www.sh.at](http://www.sh.at) | [info@sh.at](mailto:info@sh.at)

**Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:** „sh steuernews“, Schebesta Helmut Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KG, FN 356391f  
**Redaktion:** Mag. Helmut Schebesta | **Grafik:** marion füllerer, [www.wirgestalten.com](http://www.wirgestalten.com) | **Druck:** Druckerei Rutzky, alle 3100 St. Pölten  
**Richtung:** Wirtschaftlich und steuerrechtlich relevante Themen für Klienten der Schebesta Helmut WT-Kanzleien – unpolitisch und unabhängig. Die „sh steuernews“ erscheinen vier Mal jährlich. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.